Bayerische Justizakademie

Konzept zur Fortbildung der Justizwachtmeister im Sicherheitsbereich

Stand: Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen3
2.	Aufgaben der Arbeitsgruppe3
3.	Grundsätzliche Regelungen
4.	Aufgaben der Koordinatoren bei den Oberlandesgerichten
5.	Aufgaben der Ansprechpartner bei den Generalstaatsanwaltschaften 7
6.	Aufgaben der Bayerischen Justizakademie7
7.	Aufgaben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
8	Stoffnlan

1. Vorbemerkungen

Anzahl, Umfang und Inhalte der Fortbildungsveranstaltungen im Sicherheitsbereich sollen für alle im Justizwachtmeisterdienst Beschäftigten (Leiter/innen von Justizwachtmeistereien, Justizwachtmeister/innen, Offizianten, Justizhelfer/innen, im Folgenden einheitlich als Justizwachtmeister bezeichnet) im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz im Rahmen der regionalen Fortbildung einheitlich geregelt werden. Das in diesem Konzept geregelte Justizeinsatztraining stellt lediglich ein Mindestmaß an Training dar.

Darüber hinausgehende Fortbildungsangebote, wie z.B. landesweite Fortbildungsveranstaltungen für Justizwachtmeister bzw. die von den einzelnen Behörden regional durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen, sollen daneben bestehen bleiben.

2. Aufgaben der Arbeitsgruppe

- Entwicklung eines Konzepts samt Stoffplan zur Fortbildung der Justizwachtmeister im Bereich Sicherheit (Justizeinsatztraining, gegebenenfalls Schusswaffentraining)
- Evaluierung der Fortbildungsmaßnahmen sowie Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung und Fortschreibung des Konzepts und des Stoffplans

Die Arbeitsgruppe unter Leitung der Bayerischen Justizakademie setzt sich zusammen aus Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, der Mittelbehörden (u.a. Koordinatoren und Ansprechpartner) und der Bayerischen Justizakademie sowie Praxisvertretern.

3. Grundsätzliche Regelungen

- Teilnehmerkreis
 - <u>Teilnehmerkreis des Justizeinsatztrainings</u>

An den festgelegten Fortbildungsinhalten des Justizeinsatztrainings haben alle Justizwachtmeister im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten im Jahr verpflichtend teilzunehmen.

Von einer Teilnahmeverpflichtung kann aus gesundheitlichen Gründen abge-

sehen werden; gegebenenfalls ist die Teilnahme mit Einschränkungen zu ermöglichen. Von der Teilnahme an folgenden in der Anlage 1a bzw. 1c aufgeführten Schulungseinheiten kann grundsätzlich keine Befreiung erfolgen:

- Verwendung von Reizstoffsprühgeräten und Deeskalation
- Vermittlung der rechtlichen Grundlagen für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs
- Kontrolle von Personen und Sachen

Grundsätzlich muss der Beschäftigungsbehörde ein amtsärztliches, landgerichtsärztliches oder polizeiärztliches Attest vorgelegt werden, aufgrund dessen eine teilweise Befreiung von der Teilnahmepflicht ausgesprochen werden kann.

- <u>Teilnehmerkreis des Schusswaffentrainings</u>

Justizwachtmeister, die Schusswaffen generell oder bei Anordnung durch den Dienstvorgesetzten tragen (Schusswaffenträger), bzw.

Justizwachtmeister, die Zugang zu Schusswaffen haben (Schusswaffennutzer).

An den festgelegten Fortbildungsinhalten des Schusswaffentrainings haben die Schusswaffenträger und Schusswaffennutzer vollständig teilzunehmen. Die Teilnehmer müssen mindestens viermal pro Jahr (möglichst einmal pro Quartal) verpflichtend gegen Nachweis insgesamt mindestens 200 Schuss (pro Schießtraining also mindestens 50 Schuss) abgeben.

Ausnahmen

Das vorliegende Fortbildungskonzept gilt nicht für Justizwachtmeister, die sich in der Ausbildung zum Justizfachwirt befinden.

Beurlaubte Bedienstete sind bei den Fortbildungen zu berücksichtigen, sobald sie den Dienst wieder angetreten haben.

Organisatorisches

Organisation, Planung und Durchführung der Fortbildungen im Justizeinsatztraining und im Schusswaffentraining obliegen dem jeweiligen
Dienstvorgesetzten. Dieser ist auch für die Überwachung einer vollständigen Teilnahme verantwortlich. Den Mittelbehörden ist einmal jährlich,
jeweils spätestens zum 1. Februar eines Jahres, über die im vergange-

nen Jahr durchgeführten Veranstaltungen unter Angabe der Teilnehmer, der Anzahl der Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten sowie gegebenenfalls der Schussanzahl zu berichten.

- Die Koordinatoren der Oberlandesgerichte bzw. die Ansprechpartner der Generalstaatsanwaltschaften werden bei Bedarf hinsichtlich Organisation, Planung und Durchführung der Fortbildungen unterstützend tätig.
- Das Justizeinsatztraining und das Schusswaffentraining werden als Fortbildungsveranstaltungen abgewickelt. Im Einladungsschreiben wird Fortbildungsreise angeordnet.
- Teilnahmebescheinigungen können für das Justizeinsatztraining und das Schusswaffentraining, gegebenenfalls nach Ablauf eines Jahres für die in diesem Zeitraum durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen, erteilt und auf dem Dienstweg ausgehändigt werden (Abdruck zu den Personalakten). Die Beschäftigungsbehörden können stattdessen einen Fortbildungsnachweis in der Personalakte (Teilakt Fortbildung) führen.
- Die Fortbildungsmaßnahmen werden über regionale Fortbildungsmittel der Oberlandesgerichte finanziert.
- Das Justizeinsatztraining und das Schusswaffentraining werden mit geeigneten internen oder externen Referenten durchgeführt. Die Höhe der Vergütung für die internen Referenten richtet sich nach der Lehrnebenvergütung für die Ausbildung zum Justizwachtmeister.
- Über die durchgeführten Fortbildungen ist jährlich jeweils zum 15. März an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu berichten.
- Das Konzept und der Stoffplan werden durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz genehmigt. Dies gilt auch bei später notwendigen
 Änderungen des Konzepts bzw. des Stoffplans; insoweit erfolgt entsprechende Vorlage des Konzept- bzw. Stoffplanentwurfs durch die Bayerische Justizakademie an das Bayerische Staatsministerium der Justiz.

4. Aufgaben der Koordinatoren bei den Oberlandesgerichten

- Unterstützung der Dienstvorgesetzten bei Organisation, Planung und Durchführung der Fortbildungen, u.a. bei Bedarf hinsichtlich
 - Ermittlung des Teilnehmerkreises
 - Reservierung der Schulungsräume
 - Einladung der Teilnehmer
 - Erteilung von Teilnahmebescheinigungen bzw. Führung eines Fortbildungsnachweises
 - Auswahl und Einsatz der Referenten
- Finanzielle Abwicklung der Fortbildungen (Mittelverwaltung u.a.)
- Fortbildung der Referenten (gegebenenfalls Hospitationen bzw. Fortbildungsmaßnahmen organisieren)
- Jährlicher Bericht an das Bayerische Staatsministerium der Justiz über die durchgeführten Fortbildungen im vorausgegangenen Jahr jeweils zum 15.
 März eines Jahres.
- Bekanntgabe des Fortbildungskonzepts an die nachgeordneten Beschäftigungsbehörden
- Ermittlung, ob bezüglich des Konzepts bzw. des Stoffplans Änderungsbedarf oder weitergehender Fortbildungsbedarf besteht und zeitnahe Mitteilung hiervon an die Bayerische Justizakademie und an die anderen Koordinatoren
- Teilnahme an den Arbeitsgruppensitzungen
- Koordinatoren sind:

Oberlandesgericht	Koordinator
München	Frau Anna Elisabeth Meier
Nürnberg	Frau Waltraud Grimm
Bamberg	Herr Udo Schonath

5. <u>Aufgaben der Ansprechpartner bei den Generalstaatsanwaltschaften</u>

- Unterstützung der Dienstvorgesetzten bei Organisation, Planung und Durchführung der Fortbildungen, soweit Bedarf besteht
- Bekanntgabe des Fortbildungskonzepts an die nachgeordneten Beschäftigungsbehörden
- Teilnahme an den Arbeitsgruppensitzungen, soweit erforderlich
- Ansprechpartner sind:

Generalstaatsanwaltschaft	Ansprechpartner
München	Frau Anita Keus
Nürnberg	Ansprechpartner nicht erforderlich, da nahezu keine Justizwachtmeister im Zuständigkeitsbereich; Übernahme der Aufgaben erfolgt durch den Koordinator beim Oberlandesgericht
Bamberg	Ansprechpartner nicht erforderlich, da keine Justizwachtmeister im Zuständigkeitsbereich

6. Aufgaben der Bayerischen Justizakademie

- Organisatorische Aufgaben (Einladung zu den Arbeitsgruppensitzungen, Protokollerstellung etc.). Hierzu wird festgelegt, dass die Bayerische Justizakademie Einladungen, Protokolle etc. an alle Teilnehmer persönlich und an die Poststellen der Oberlandesgerichte und der Generalstaatsanwaltschaften übersendet.
- Koordinierung bei der Konzept- und Stoffplanerstellung (auch hinsichtlich des Änderungsbedarfs) und Vorlage des Konzept- und Stoffplanentwurfs an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zur Genehmigung
- Information über das Fortbildungskonzept (z.B. Homepage der Bayerischen Justizakademie)
- Zur Verfügung stellen von Lehrmaterial (über Druck- und Servicezentrum)

7. Aufgaben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

- Genehmigung des Konzepts samt Stoffplan, auch bei künftig notwendigen Änderungen
- Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel

8. Stoffplan

- Justizeinsatztraining siehe Anlage 1a-c
- Schusswaffentraining siehe Anlage 2

Anlage 1a

Stoffplan: **Justizeinsatztraining**

Unmittelbarer Zwang unter Verwendung der Einsatzmittel Lehrgebiet:

Unterrichtsstunden insgesamt: 8

Lerninhalt

Während der Einsatzübungen soll laufend auf die rechtlichen Grundlagen für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs und

- die Möglichkeiten der Deeskalation eingegangen werden. Einsatzübungen mit dem Tonfa/Einsatzstock (Anwendung unmittelbaren Zwangs) 1 1.1 Trageweise, Ziehen und Grundstellung 1.2 Übung der Handhabungssicherheit 1.3 Übung von Blocktechniken
- 1.4 Übung von Schlagtechniken
- 1.5 Verbindung von Block- und Schlagtechniken
- 1.6 Gebrauch des Einsatzstocks in verschiedenen Situationen
- 1.7 Zugriff auf den Störer
- 1.8 Verhalten nach dem Einsatz
- 1.9 Nachsorge/Erste Hilfe
- **Verwendung von Reizstoffsprühgeräten (Pfefferspray)** (Anwendung unmittelbaren Zwangs) 2
- 2.1 Trageweise, Ziehen und in Anschlag bringen des Einsatzmittels
- 2.2 Zurückweichen, Ausweichen sowie Eigen-, Team- und Fremdsicherung inklusive Bewegungslehre
- 2.3 Gebrauch des Einsatzmittels in verschiedenen Situationen
- 2.4 Verhalten nach dem Einsatz

Anlage 1a Stoffplan:

Justizeinsatztraining Unmittelbarer Zwang unter Verwendung der Einsatzmittel Lehrgebiet:

	Lerninhalt
2.5	Zugriff auf den Störer
2.6	Nachsorge/Erste Hilfe
3	Fesselung und Entfesselung von Personen (Anwendung unmittelbaren Zwangs)
3.1	Arten von Fesseln
3.1.1	Handfesseln
3.1.2	Fußfesseln
3.1.3	Hochsicherheitsfesseln
3.1.4	Transportgurte
3.1.5	Einweghandfesseln
3.1.6	Unterweisung zum Festnahmeverhalten
4	Deeskalation
4.1	Ansprechen der Person
4.2	Orientierung
4.3	Zuhören
4.4	Fragen stellen
4.5	Argumentieren
4.6	Androhung der Maßnahme

Anlage 1a Stoffplan:

Justizeinsatztraining Unmittelbarer Zwang unter Verwendung der Einsatzmittel Lehrgebiet:

	Lerninhalt
5	Rechtliche Grundlagen für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs
5.1	Polizeiaufgabengesetz (PAG) Gesetz über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Justizbediensteten (JSOG) Strafvollzugsgesetz (StVollzG) Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG)
5.2	Verhältnismäßigkeit
5.3	Androhung der Maßnahme des unmittelbaren Zwangs

Anlage 1b Stoffplan:

Justizeinsatztraining Durchsuchen zur Eigensicherung/Einsatzbezogene Selbstverteidigung/ Rollentraining Lehrgebiet:

Lerninhalt	
Während des Trainings soll laufend auf die rechtlichen Grundlagen für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs und die Möglichkeiten der Deeskalation eingegangen werden.	
1	Durchsuchung zur Eigensicherung
1.1	Kompromissbereite Person
1.2	Aufgebrachte Person
1.3	Widerstand leistende Person
1.3.1	Mit Waffe
1.3.2	Ohne Waffe
1.4	Teamsicherung
1.5	Rechtliche Grundlagen für die Durchsuchung zur Eigensicherung
1.5.1	PAG/JSOG/StVollzG/BayStVollzG
1.5.2	Verhältnismäßigkeit
2	Einsatzbezogene Selbstverteidigungsstrategie nach dem Ampelmodell
2.1	Grüner Ampelbereich (unkooperatives Verhalten des Gegenübers)
2.1.1	Ziel: Konfliktbewältigung durch verbale und nonverbale Kommunikation, Eigensicherung Distanz zum Gegenüber
2.1.2	enge V-Stellung
2.1.3	Moderatorenhaltung

Anlage 1b Stoffplan:

Justizeinsatztraining Durchsuchen zur Eigensicherung/Einsatzbezogene Selbstverteidigung/ Rollentraining Lehrgebiet:

	Lerninhalt
2.1.4	Kommunikationspunkte/ Deeskalation
2.2 2.2.1	Gelber Ampelbereich (Widerstand des Gegenübers gegen die angedrohte Maßnahme) Ziel: Durchsetzung der Maßnahme unter Beachtung der rechtlichen Aspekte, Verhältnismäßigkeit, Kommunikation Kontrollgriff (Oberarmgriff)
2.2.2	Transport nach Kontrollgriff (nach vorne/nach hinten weg)
2.2.3 2.2.4	Techniken zum sicheren zu Boden bringen aus Stand, Bankposition, Bauch- und Rückenlage (z.B. durch Clinch, Beineinschluss, Harnisch und Kimura) ordnungsgemäße Fesselung, Durchsuchung und Transport von gefesselten Personen (siehe auch Anlage 1a Ziff. 1und 3)
2.2.5	Kommunikationspunkte/ Deeskalation
2.32.3.1	Roter Ampelbereich (tätlicher Angriff des Gegenübers auf sich oder andere Personen) Ziel: Bewusstseinserhalt, Vermeidung Bodenlage, Angriffsabwehr Schlaggrundschule und Deckungsverhalten (instinktiv)
2.3.2	Stellungs- und Bewegungslehre
2.3.3	Reflexschulung
2.3.4	Ausrichtung zum Gegner
2.3.5	Befreiung von Bodenlage
2.3.6	Schaffung von Distanz, Ziehen und Einsatz der Einsatzmittel (siehe auch Anlage 1a)
2.4	Rechtliche Grundlagen
2.4.1	PAG/JSOG/StVollzG/BayStVollzG

Anlage 1b

Stoffplan: Justizeinsatztraining

Lehrgebiet: Durchsuchen zur Eigensicherung/Einsatzbezogene Selbstverteidigung/

Rollentraining

Unterrichtsstunden insgesamt: 6

Lerninhalt

2.4.2 Verhältnismäßigkeit

3 Rollentraining

Umsetzung aller oben genannten Themen in praktischen Übungen mit anschließender Auswertung

Anlage 1c

Stoffplan: Justizeinsatztraining

Lehrgebiet: Kontrolle von Personen und Sachen

Lerninhalt

Unterrichtsstunden gesamt: 2

Durch die allgemein-gesellschaftliche Entwicklung werden vermehrte Personenkontrollen erforderlich (Zugangskontrollen). Durch die Justizwachtmeister hat an den Zugängen zu den Gerichtsgebäuden die Wegnahme aller gefährlicher Gegenstände und Waffen zu erfolgen, um sowohl vorsätzliche als auch emotional-spontan bedingte strafbare Handlungen in Justizgebäuden zu erschweren bzw. zu vermeiden.

- 1 Kontrolle von Personen und Sachen (insbesondere Zugangskontrollen)
- 1.1 Umgang mit der Hand- und Torsonde
- 1.2 Aufbau Kontrolleinrichtung
- 1.3 Von der Kontrolle erfasster Personenkreis
- 1.4 Aufbau der Kontrolle
- 1.5 Behandlung sichergestellter (verbotener) Gegenstände bzw. Verwahrung gefährlicher Gegenstände, Ausfüllen eines Sicherstellungsverzeichnisses
- 1.6 Rechtliche Grundlagen für die Kontrolle von Personen und Sachen
- 1.6.1 Hausrecht (BGB)/Sitzungspolizeiliche Maßnahmen (GVG)
- 2 Deeskalation
- 2.1 Ansprechen der Person
- 2.2 Orientierung
- 2.3 Zuhören
- 2.4 Fragen stellen
- 2.5 Argumentieren
- 2.6 Androhung der Maßnahme

Anlage 2 Stoffplan:

Schusswaffentraining Schießtraining und Schießtheorie Lehrgebiet:

Unterrichtsstunden für Schießtheorie: 4

	Lerninhalt
1	Schießtraining: mindestens 50 Schuss im Quartal
1.1	Gezielte Schüsse
1.2	Grob visierte Schüsse
1.3	Deutschüsse
1.4	Auf Symbole oder bewegte Bilder
2	Schießtheorie - jährlich -
2.1	Waffenhandhabung
2.2	Waffentechnik
2.3	Waffenpflege
2.4	Bewegungslehre
2.5	Verhalten nach Schusswaffengebrauch
2.6	Rechtliche Grundlagen zum Einsatz von Schusswaffen
2.6.1	PAG/JSOG/StVollzG/BayStVollzG
2.6.2	Verhältnismäßigkeit
2.6.3	Androhung des Schusswaffengebrauchs
2.6.4	Notwehr/Nothilfe
2.6.5	Dienstrechtliche Grundlagen zum Führen einer Waffe